

Alpen 22.10.2025

Antrag gemäß § 48 Abs. 1 GO NRW zur Beschlussfassung in der konstituierenden Ratssitzung der Gemeinde Alpen am 07.11.2025

Betreff: Begrenzung der Zahl der stellvertretenden Bürgermeister auf eine Person gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die AfD-Fraktion beantragt, in der konstituierenden Ratssitzung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Alpen beschließt, dass gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) **nur ein stellvertretender Bürgermeister** gewählt wird.

Begründung:

Nach § 67 Abs. 1 GO NRW bestimmt der Rat selbst die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Eine Verpflichtung zur Wahl von zwei Stellvertretern besteht **nicht**.

In der vergangenen Amtszeit haben sich zwei Stellvertreter die repräsentativen Aufgaben des Bürgermeisters geteilt. Ein zusätzlicher Mehrwert für die Gemeinde war dadurch nicht erkennbar. Bei einer Gemeinde von rund **13.100 Einwohnern** ist es organisatorisch völlig ausreichend, wenn **ein Stellvertreter** die Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters übernimmt. Der Bürgermeister ist in Vollzeit tätig, sodass Vertretungsfälle in der Praxis selten und kurzzeitig auftreten.

Die Wahl eines zweiten Stellvertreters wäre daher **nicht durch Sachgründe**, sondern allenfalls durch parteipolitische Erwägungen begründet.

Als Beispiel kann die **Stadt Duisburg** angeführt werden, eine Großstadt mit rund **500.000 Einwohnern** und damit einem über vierzigmal größeren Verwaltungsapparat als die Gemeinde Alpen. Duisburg hat im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung nach der letzten Kommunalwahl entschieden, **den Posten des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters abzuschaffen**.

Begründet wurde dies dort mit dem Grundsatz der **Verwaltungsvereinfachung und Haushaltsdisziplin**. Die Stadtverwaltung führte aus, dass die Aufgaben der Stellvertretung auch mit nur einer Person **vollständig gewährleistet** werden können und dass mehrere Stellvertreter **keinen erkennbaren Mehrwert**, sondern lediglich **zusätzliche Kosten und organisatorischen Aufwand** verursachen.

Wenn also selbst eine Großstadt wie Duisburg mit einem hauptamtlichen Oberbürgermeister und zahlreichen öffentlichen Terminen nur **einen ehrenamtlichen Stellvertreter** für notwendig hält, dann ist es für eine Gemeinde wie Alpen mit rund **13.100 Einwohnern** umso weniger sachlich zu begründen, zwei Stellvertreterposten zu besetzen.

Die Reduzierung auf einen Stellvertreter folgt somit dem **Prinzip der Verhältnismäßigkeit**, dem **Gebot der sparsamen Haushaltsführung (§ 75 GO NRW)** und dem **Grundsatz der Gleichbehandlung**, wonach gleiche Aufgaben auch in vergleichbaren Gemeinden oder Städten nicht mehrfach besetzt werden sollten, wenn dafür kein objektiver Bedarf besteht.

Ein zusätzlicher, zweiter Stellvertreter führt zu **einer weiteren pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1 EntschVO NRW** plus **zusätzlichen Auslagen nach § 2 EntschVO NRW**. Bei typischem Terminumfang entstehen über die Wahlzeit **spürbare Mehrkosten**, ohne dass zusätzliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß **§ 75 GO NRW**.

Als neue Ratsmitglieder können wir den Umfang der Kosten nicht genau beziffern. Nach unseren Recherchen dürfte über einen Zeitraum von 5 Jahren ein Betrag in Höhe von ca. 20.000,-€ zusammenkommen, die wir lieber in die Instandhaltung von Spielplätzen investieren würden.

Zusammenfassung unseres Antrages:

Die Vertretung des Bürgermeisters ist auch mit einem Stellvertreter sichergestellt.
Ein zweiter Stellvertreter wäre eine rein symbolische und kostensteigernde Maßnahme, die in einer Gemeinde der Größe von Alpen nicht erforderlich ist.

Alpen, den 22.10.2025

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Richter

Fraktionsvorsitzender

AfD-Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen

Rolf Zielkowski

stellv. Fraktionsvorsitzender

AfD-Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen